

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/9 86/12/0013

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.11.1987

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §18 Abs3 litb;

RGV 1955 §22 Abs3;

RGV 1955 §34 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Berechnung der Ruhezeit gemäß § 18 Abs 3 lit b RGV ist in gleicher Weise wie bei den Bestimmungen des § 22 Abs 3 RGV und § 34 Abs 4 RGV vorzugehen (Hinweis E 20.10.1982, 81/09/0040). Es hat lediglich an die Stelle des Bahnhofes im Wohnort der Bahnhof im Dienstort zu treten, da die Bestimmung Dienstreisen betrifft und Dienstreisen grundsätzlich vom Dienstort und nicht vom Wohnort des Beamten aus zu beurteilen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120013.X01

Im RIS seit

21.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at